

SkB Droste erläuterte den vorliegenden Antrag seiner Fraktion. Der Antrag ziele darauf ab, dass die Rundverfügung des Landrates zum Ausschluss von Sozialhilfeleistungen für bestimmte EU-Ausländer sowie zu aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch das Ausländeramt zurückgenommen und eine endgültige Regelung bis zu einer noch ausstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses jeglicher Sozialleistungen aufgeschoben werde.

Anknüpfend an die Ausführungen des SkB Droste stellte Ltd. KVD´in Dr. Neugebauer die ausländerrechtliche Beurteilung der im Antrag angesprochenen Fallgestaltungen dar. Sie wies darauf hin, dass zwischen den sozialhilferechtlichen Regelungen zum Sozialhilfeanspruch und den aufenthaltsrechtlichen Regelungen nach dem Freizügigkeitsgesetz (FreizügG/EU) zu unterscheiden sei. Nach den Bestimmungen des FreizügG/EU sei der Verlust der Freizügigkeit festzustellen, soweit der EU-Ausländer mittellos sei und bestimmte Freizügigkeitstatbestände nicht erfülle. Dabei führe der Bezug von Sozialhilfeleistungen in der Regel zur Aberkennung der Freizügigkeit. Aus diesem Grunde mache es keinen Sinn, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes abzuwarten.

Ltd. KVD Liermann erläuterte ergänzend die sozialhilferechtlichen Gesichtspunkte. Nach der Intention des Bundesgesetzgebers sollte bei einem Leistungsausschluss für Leistungen nach dem SGB II auch keine Möglichkeit für eine Leistungsgewährung nach dem SGB XII eröffnet werden. Einen solchen Leistungsausschluss für EU-Bürger habe der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits als mit dem Europarecht vereinbar bewertet. Entgegen der Intention des Bundesgesetzgebers habe das BSG jedoch in diversen Urteilen entschieden, dass unter bestimmten Voraussetzungen in Einzelfällen dennoch ein Anspruch auf SGB XII-Leistungen bestehen könne. Dieser Auffassung hätten wiederum verschiedene Sozialgerichte - insbesondere das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW) – in ihren gerichtlichen Entscheidungen klar widersprochen. Zur Regelung dieser offenen Rechtsfrage habe das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits eine Gesetzesänderung angekündigt. Der Rhein-Sieg-Kreis habe sich entschieden, bis dahin der Auffassung des LSG NRW zu folgen. Diese Entscheidung fuße auf der Überlegung, dass EU-Ausländer ohne drohende Gefahren in ihr Heimatland zurückkehren könnten und es ihnen somit möglich sei, in ihrem Heimatland staatliche Unterstützung zu erlangen. Insofern sei die Feststellung, ob Freizügigkeit bestehe oder nicht, Voraussetzung für die Beurteilung des Sozialamtes, ob Leistungen nach dem SGB XII gewährt werden könnten. Vor der sozialhilferechtlichen Entscheidung sei daher zwingend eine Beteiligung des Ausländeramtes notwendig.

SkB Droste vertrat die Ansicht, dass die Weisung des Kreises zur Beteiligung des Ausländeramtes, welches den Verlust der Freizügigkeit feststellen solle, voreilig getroffen worden sei. Stattdessen müsse zunächst die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes abgewartet werden.

Die Vorsitzende wandte ein, wegen der rechtlichen Ausgestaltung der Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz sei die Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung einer Entscheidung des Kreistages und seiner Ausschüsse entzogen. Ein dennoch dazu getroffener Beschluss des Ausschusses müsse demzufolge vom Landrat beanstandet werden. KD´in Heinze bestätigte die Einschätzung der Vorsitzenden.

Die Vorsitzende empfahl SkB Droste, den Antrag seiner Fraktion zurückzuziehen. SkB Droste lehnte dies ab, so dass die Vorsitzende schließlich über den Antrag der Kreistagsfraktion abstimmen ließ.